

§ 42 BPSfVO Besondere Vorrichtungen

BPSfVO - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Dampffördermaschinen müssen mit einem Fahrventil (Schieber) ausgerüstet sein.
2. (2)Druckluftfördermaschinen müssen mit einem selbstschließenden Fahrventil versehen sein.
3. (3)An jeder Dampf- und Druckluftfördermaschine muß ein geeichter Druckmesser vorhanden sein, auf dem der Mindestdruck, mit dem gefahren werden darf, durch eine Marke gekennzeichnet ist.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at